

Reglement über gemeindeeigene Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (S 166)



Inhaltsverzeichnis

1 2 3	Ziele und Gegenstand	3
	Buchführung	3
	Finanzierung	3/4
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a und lit. b. Ziff. 4 sowie § 151 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), beschliesst:

1 Ziele und Gegenstand

Ziele und Gegenstand

- Die Einwohnergemeinde Selzach leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und bezahlbaren Produktion von elektrischer Energie. Ziele sind hierbei die Reduktion von CO²-Emissionen gemäss den Grundsätzen des Nachhaltigkeitsreglements und die Mithilfe bei der Vorbeugung von Strommangellagen.
- Sie erstellt hierzu Stromerzeugungs- und Speicheranlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch, um einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Dabei soll die Bevölkerung durch transparente Offenlegung der Kosten-Nutzen-Rechnung motiviert werden, es der Gemeinde gleichzutun.
- 3. Die Gemeinde tut dies beispielsweise durch die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeliegenschaften und Offenlegung der entsprechenden Kosten im Rahmen einer Spezialfinanzierung.

2 Buchführung

Führung in Spezialfinanzierung

 Die Aufwände und Erträge der Stromerzeugungs- und Speicherungsanlagen werden als gemeindeeigene Spezialfinanzierung unter der Funktion 8713 gemäss den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Departements in der Jahresrechnung geführt.

3 Finanzierung

Finanzierung

- Die Erstellung von Anlagen kann mit Mitteln des Nachhaltigkeitsfonds und/oder mit eigenen und Beiträgen Dritter mitfinanziert werden. Die Bestimmungen zum Nachhaltigkeitsfonds sind im Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 163) resp. in den entsprechenden Richtlinien geregelt.
- 2. Die Stromerzeugungs- und Speicheranlagen werden mittels interner Verrechnung von elektrischer Energie, dem Verkauf von elektrischer Energie an den konzessionierten Energielieferanten finanziert.
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die folgenden Vereinbarungen abzuschliessen:
 - a) Verkauf von elektrischer Energie an den konzessionierten Energielieferanten
 - b) Verkauf von elektrischer Energie an Private
 - c) Vereinbarungen über Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)
- 4. Der Gemeinderat legt den Verrechnungspreis jährlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr fest.
- Der Gemeinderat setzt den Preis für die elektrische Energie gemäss Ziffer 4 so fest, dass allfällige Bilanzfehlbeträge innert 5 Jahren nach dem
 Jahr der Entstehung abgetragen werden.

- Der Gemeinderat wird ermächtigt, ausnahmsweise Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt im Rahmen seiner Finanzkompetenz zu gewähren. Solche Zuschüsse gelten als einmalige Ausgaben.
- 7. Über Zuschüsse ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates entscheidet die Gemeindeversammlung.

4 Information der Bevölkerung

Information

1. Die Bevölkerung wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung über den internen Verrechnungspreis informiert.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16.05.2024, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01.07.2024.

Die Gemeindepräsidentin Silvia Spycher Der Gemeindeschreiber Mario Caspar